

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Universität Bayreuth
Vom 1. August 2011
In der Fassung der Vierten Änderungssatzung
Vom 1. Oktober 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Biologie wird festgestellt, ob der Kandidat breite theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse in der molekular- und zellbiologischen und organismisch-ökologischen Biologie erworben und die Kompetenz erlangt hat, biologische Fragestellungen eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur auf dem Gebiet darzustellen. ²Gleichermaßen wird durch die Bachelorprüfung festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er für ein weiterführendes Masterstudium qualifiziert ist. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend, im Regelfall am Ende des jeweiligen Moduls, absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im dritten Studienjahr abgefasst.
- (3) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) ¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ² Einmalig kann das Studium auch zum Sommersemester 2012 aufgenommen werden.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Biologie ist modular gegliedert. ²In den ersten beiden Studienjahren erwirbt der Studierende die Grundlagen in Biologie zusammen mit Grundkenntnissen in Chemie, Physik und Mathematik. ³Im dritten Studienjahr (Spezialisierungsstudium) erfolgt eine Schwerpunktbildung, die durch die Erstellung der Bachelorarbeit abgeschlossen wird.
- (2) ¹Module oder Modulteile, deren Bewertung keinen Eingang in die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses finden, sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet. ²Der Erwerb von Leistungspunkten in den entsprechenden Modulen ist abhängig von einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme.
- (3) ¹Eine regelmäßige Teilnahme an einem Modul oder Teilen hiervon ist verpflichtend, wenn es die Sicherheit oder der Lernerfolg erfordern. ²Dies betrifft insbesondere Praktika, Exkursionen sowie Seminare, bei denen die wissenschaftliche Diskussion einen wesentlichen Bestandteil bildet.
- (4) Die Module und die damit erwerbbaeren Leistungspunkte verteilen sich auf die Studienabschnitte wie folgt:

1. Grundlagenmodule

Leistungspunkte

Naturwissenschaftliche Grundlagen

Mathematik für Biologen	5
Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden	5
Allgemeine Chemie	10
Organische Chemie für Biologen	8
Biochemie I	7

Biologische Grundlagen

Allgemeine Biologie I (Aktuelle Fragen der Biologie*, Zoologie I)	4
Allgemeine Pflanzenwissenschaften I	6
Systematik u. spezielle Morphologie der Tiere	6
Allgemeine Biologie II (Pflanzenwissenschaften II, Zoologie II, Zellbiologie)	8
Kenntnis der einheimischen Flora	6
Kenntnis der einheimischen Fauna	5
Tierphysiologie	5
Pflanzenphysiologie	5

	5
Allgemeine Mikrobiologie	5
Allgemeine Genetik	5
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Datenverarbeitung in der Biologie, Prinzipien und Methoden wissenschaftlicher Forschung*)	6
Ökologie von Tieren und Pflanzen (Ökologie der Tiere, Ökologie der Pflanzen)	9
Allgemeine Biologie III (Humanbiologie, Evolutionenbiologie und Populationsgenetik)	6
Ökologie und Diversität der Mikroorganismen (Mikrobielle Ökologie, Biologie der Niederen Eukaryonten)	9

2. Spezialisierungsmodule

Bei Spezialisierung im Bereich "Molekular- und Zellbiologie"

1 Pflichtmodul (Molekular- und Zellbiologie)	9
1 Modul aus den Bereichen "Molekular- und Zellbiologie" oder "Ökologische und Organismische Biologie"	9
1 Modul aus dem Bereich "Molekular- und Zellbiologie"	9

Bei Spezialisierung im Bereich "Ökologische und Organismische Biologie"

1 Wahlpflichtmodul (Freiland)	9
1 Modul aus den Bereichen "Ökologische und Organismische Biologie" oder "Molekular- und Zellbiologie"	9
1 Modul aus dem Bereich "Ökologische und Organismische Biologie"	9

3. Module zum Erwerb fachübergreifender, berufsrelevanter Fähigkeiten

Pflichtmodul Berufsqualifizierende Fähigkeiten (Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse, Englisch für Biologen)	5
<i>Alternativ oder in Kombination (Summe ergibt 12 LP):</i>	
Berufsfelderkundung* (z. B. Betriebsexkursion, externes Berufspraktikum) <i>und/oder</i>	0-12
Studium Generale*	0-12

4. Forschungsmodul und Bachelorarbeit

Forschungsmodul	8
Bachelorarbeit	8

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein Ersatzvertreter bestimmt. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt. ⁴Die Amtszeit aller Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt fünf Jahre. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört auch die Prüfung der Eignung von Modulen für den Studiengang und die Festlegung, welche Module für welche Studienrichtung (für die molekular- und zellbiologische bzw. für die ökologische-organismische) wählbar sind.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mit Zustimmung des Kandidaten der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet auf Anfrage dem Studiendekan und dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ab und betreuen und bewerten die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (4) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen i.V.m. der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Biologie gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Für die Zulassung zu den Spezialisierungsmodulen, zum Forschungsmodul und zur Bachelorarbeit ist zudem erforderlich, dass bereits mindestens 75 Leistungspunkte aus den Grundlagenmodulen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1) erworben wurden. ³Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens dreißig ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der

Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden bis zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung des folgenden Semesters abgehalten. ²Die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes oder der Prüfungszeit ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. ⁴Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Kandidaten sollen sich spätestens fünf Werktage vor der Prüfung anmelden; dies gilt sowohl für die Erst- als auch für die Wiederholungsprüfungen. ²Legt ein Studierender eine Prüfung zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Ein nicht zu vertretender Grund ist insbesondere Krankheit; zu deren Nachweis ist unverzüglich ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulen und der Bachelorarbeit zusammen. ²Nicht benotete Leistungen innerhalb eines Moduls werden durch eine Bescheinigung nachgewiesen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11 Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Arbeitsberichten, Vorträgen einer Kombination hieraus *oder Portfolioprüfungen* abgelegt. ²Art, Termin, Ort und Dauer der Prüfung werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin, hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden in anonymisierter Form bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) ¹Klausuren dauern zwischen 30 und 180 Minuten; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Der Prüfer gibt die genaue Dauer der Prüfung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens zwei Monate nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 9 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.
- ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Die benotete Vortragsleistung und der benotete Arbeitsbericht werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten und des Prüfers, Ort, Zeit und Zeitdauer des Vortrags, Gegenstand und Ergebnis des Vortrags, und, gegebenenfalls, besonderen Vorkommnissen anzufertigen. ³Innerhalb eines Moduls können die Vortragsleistungen mehrerer Studierender in einer Niederschrift zusammengefasst werden. ⁴Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die Vortragsleistung und den Arbeitsbericht werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. ⁶Die Beurteilung einer Vortragsleistung oder

eines Arbeitsberichtes soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.

- (12) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 9 und 11 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, eine begrenzte Thematik der Biologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und unter Berücksichtigung der Literatur auf dem Themengebiet zu beschreiben.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 2) des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften in der Regel im dritten Studienjahr. ²Das Thema und der Tag des Bearbeitungsbeginns sind aktenkundig zu machen. ³Gelingt es dem Kandidaten nicht, ein Thema zu erhalten, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er ein Thema erhält.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 240 Stunden. ²Die Zeit von Bearbeitungsbeginn bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine unterschriebene Erklärung des Verfassers,

dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. ⁴Der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer beurteilt, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ²Wird die Bachelorarbeit vom Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ³In diesem Fall erfolgt die Beurteilung gemäß § 11 Abs. 3. ⁴Die Beurteilung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (9) ¹Bei Bewertung einer von zwei Prüfern beurteilten Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend", teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gemäß dem Anhang gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Wenn eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, so führt dies nicht automatisch zum Nichtbestehen der Modulprüfung. ⁴Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten (inklusive Bachelorarbeit), die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Prüfungsamt vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jedes benoteten Moduls mindestens "ausreichend" lautet, Teilnahmebescheinigungen für alle nicht benoteten Module vorliegen und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des dritten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung

als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen und können nicht wiederholt werden.

- (4) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (5) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; den genauen Termin legt der Prüfer fest. ³Eine Wiederholung kann mündlich oder einer Form, die im Anhang angegeben ist, erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung in anderer Form erfolgt ist; dies bestimmt der Prüfer. ⁴Die Kandidaten sollen sich spätestens fünf Werktage vor der Wiederholungsprüfung anmelden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist möglich, sofern die im Verlauf des Studiums erst im dritten Versuch erworbenen Leistungspunkte die Zahl 45 insgesamt nicht übersteigen. ²Eine dritte Wiederholung einer Prüfung ist nach vorangegangener Studienfachberatung möglich, sofern die im Verlauf des Studiums erst im vierten Versuch

erworbenen Leistungspunkte die Zahl 10 insgesamt nicht übersteigen. ³Wird eine Prüfung auch in der dritten Wiederholung nicht bestanden oder ist eine Wiederholung durch Satz 1 oder 2 ausgeschlossen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Wiederholungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Tag der Bekanntgabe des Nichtbestehens. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder einer nicht bestandenen Teilprüfung eines insgesamt bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von drei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung angemeldet haben, können innerhalb der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Eine unmittelbar vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist zusätzlich beim Prüfer geltend zu machen. ⁴Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt werden. ⁶Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist gemäß § 9 innerhalb von sechs Monaten ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Schriftliche Arbeitsberichte und die Bachelorarbeit sind das alleinige Arbeitsergebnis eines Studierenden. ²Nach Vorgabe des verantwortlichen Dozenten kann ein benoteter Arbeitsbericht auch das alleinige Arbeitsergebnis einer abgegrenzten und bekannten Gruppe von Studierenden sein. ³Gedanken, Niederschriften und Abbildungen Dritter müssen in schriftlichen Arbeitsberichten und der Bachelorarbeit unter Angabe der Quellen ausdrücklich kenntlich gemacht sein; andernfalls liegt Plagiarismus vor. ⁴Macht sich ein Kandidat des Plagiarismus schuldig, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁵Ob in diesem Fall eine Wiederholung möglich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder sich des Plagiarismus schuldig gemacht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von einem Monat eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das

Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle absolvierten Module mit den jeweiligen Namen, Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Biologie betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Biologie. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27 **In-Kraft-Treten**

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2006 (AB UBT 2006/80), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juni 2009 (AB UBT 2009/029).
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2006 (AB UBT 2006/80), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juni 2009 (AB UBT 2009/029), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

*) Die Vierte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang

Module und Veranstaltungen – Sortiert nach Modulkategorien –

Zeichenerklärung

Art der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises (und Gewichtung in Leistungspunkten bei mehreren Teilprüfungen)

- sP: schriftliche Prüfung (Klausur)
 mP: mündliche Prüfung
 s(m)P: schriftliche (oder mündliche) Prüfung
 Port: Portfolioprüfung
 Ab: benoteter Arbeitsbericht (Protokoll) oder benotete Übungsaufgaben
 Vo: benoteter Vortrag
 Pr: benotete praktische Arbeit
 LNW: unbenoteter Leistungsnachweis
 T: Bescheinigung der Teilnahme

Der Kanon der Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis/Modulhandbuch zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachvertreter können inhaltlich ähnliche, hier nicht gelistete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Grundlagenmodule

Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulname	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Mathematik für Biologen	1	4	sP	5
Physikalische Grundlagen biologisch relevanter Methoden	2 und 3	6	sP (5 LP) LNW	5
Allgemeine Chemie	1	9	Portfolio: s(m)P (7 LP) Ab (1,5 LP) Pr (1,5 LP)	10
Organische Chemie für Biologen	2	8	sP (8 LP) LNW	8
Biochemie 1	3	6	s(m)P (7 LP) LNW	7

Biologische Grundlagen

Modulname	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Allgemeine Biologie I	1	4	sP (4 LP) T	4
Allgemeine Pflanzenwissenschaften I	1	6	sP (6 LP) LNW	6
Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	1	6	sP	6
Allgemeine Biologie II	2	8	sP	8
Kenntnis der einheimischen Flora	2	6	sP	6
Kenntnis der einheimischen Fauna	2	5	sP oder Portfolio: sP (4 LP) mP (1 LP)	5
Tierphysiologie	3 und 4	5	sP	5
Pflanzenphysiologie	3 und 4	5	Portfolio: sP (3,5 LP) Ab (1,5 LP)	5
Allgemeine Mikrobiologie	3	5	sP	5
Allgemeine Genetik	3	5	sP	5
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3 und 4	8	Portfolio: sP (4 LP) Ab (2 LP)	6
Ökologie von Tieren und Pflanzen	3 und 4	8	Portfolio: sP (5 LP) Ab (4 LP)	9
Allgemeine Biologie III	4	5	sP	6
Ökologie und Diversität der Mikroorganismen	4	9	sP (9 LP) LNW	9

Module zum Erwerb fachübergreifender, berufsrelevanter Fähigkeiten

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Berufsqualifizierende Fähigkeiten	Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse	5,6	2	LNW	5
	Englisch für Biologen (oder eine andere Fremdsprache)		2		
Wahlmodul: Berufsfelderkundung[#] (alternativ zu oder in Kombination mit Studium Generale)	z.B. Betriebsexkursion, Berufspraktikum (extern), Besuch von Bildungsmessen, Vorträge über Berufsfelder	5,6	var	LNW	0 - 12
Wahlmodul: Studium Generale[#] (alternativ zu oder in Kombination mit Berufsfelderkundung)	alle Lehrveranstaltungen der Universität Bayreuth, ausgenommen solche, welche schon integraler Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Biologie sind - da sonst unerlaubte Doppelanrechnung	5,6	var	LNW	0 - 12

[#] Die Summe der in beiden Wahlmodulen insgesamt erworbenen Leistungspunkte muss 12 ergeben.

Spezialisierungsmodule

Die Spezialisierung erfolgt entweder im Bereich "Molekular- und Zellbiologie" oder im Bereich "Ökologische und Organismische Biologie".

Vertiefung Molekular- und Zellbiologie

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Pflichtmodul: Molekular- und Zellbiologie	Cytologische Methoden	5 oder 6	5	Portfolio:	9
	Biochemie II	6	4	sP (5 LP) Ab (2 LP) Vo (2 LP)	
Spezialisierungsmodul 1	Modul aus der Molekular- und Zellbiologie oder Ökologischer und Organismischer Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9
Spezialisierungsmodul 2	Modul aus der Molekular- und Zellbiologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9

Vertiefung Ökologische und Organismische Biologie

Modulname	Veranstaltung	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Wahlpflichtmodul: Freiland	Freilandmodul (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	10	Portfolio: *Ab (4,5 LP) *Vo (4,5 LP)	9
Spezialisierungsmodul 1	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie oder Molekular- und Zellbiologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9
Spezialisierungsmodul 2	Modul aus der Ökologischen und Organismischen Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch)	5,6	9	Portfolio: *s(m)P (5 LP) *Ab (2 LP) *Vo (2 LP)	9

Forschungsmodul und Bachelorarbeit

Modul	Semester	SWS	Prüfungsart/LNW (ggf. mit Gewichtung)	LP
Forschungsmodul	6	8	Portfolio: *Ab (6 LP) *Vo (2 LP)	8
Bachelorarbeit	6			8

- * Der Umfang verschiedener Modulteile, die Gewichtung einzelner Teilprüfungen innerhalb eines Moduls und die Form der Prüfung können von den hier beschriebenen Verhältnissen abweichen und werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Modulhandbuch für jedes Modul im Detail spezifiziert.